LOHNVEREINBARUNG

abgeschlosssen zwischen der Wirtschaftskammer Kärnten, für die der Fachgruppe der Nahrungs- und Genußmittelindustrie angehörenden Mitglieder der Essig-, Essenzen-, Likör- und Spirituosenindustrie, 9021 Klagenfurt, Bahnhofstrasse 42 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft AGRAR-NAHRUNG-GENUSS, 1081 Wien, Albertgasse 35

I. Geltungsbereich

Diese Lohnordnung gilt:

a) räumlich: für das Bundesland Kärnten

b) fachlich: für alle Betriebe, die der Fachgruppe der

Nahrungs- und Genußmittelindustrie, Gruppe

ESSIG-, ESSENZEN-, LIKÖR- UND SPIRITUOSEN-INDUSTRIE angehören und die sich mit der Erzeugung

dieser Produkte hauptsächlich befassen.

c) persönlich: für alle Arbeitnehmer, soweit sie nicht Angestellte

im Sinne des Angestelltengesetzes sind

II. Geltungsbeginn:

Die Lohnsätze dieses Übereinkommens treten mit Wirkung ab 01.02.1998 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Lohnvereinbarung tritt die bisher in Geltung gestandene Lohnordnung vom 01.02.1997 außer Kraft.

III. Lohnsätze

Lohnkategorie:		Monatslohn:	
1. Facharbeiter (in)		S	16.781,
2. Kraftfahrer (in)		S	16.428,
3. Qualif. Arbeitnehmer (in)			
überwieg. a. Maschinen tätig		S	14.853,,
4. Angelernte Arbeitnehmer (in)		S	14.414,
5. Sonstige Arbeitnehmer (in)		S	13.835,
6. Ferialarbeiter (in)	S	13.245,	

Die vorstehend angeführten Monatslöhne wurden auf Basis der 38,5 Std. Woche abgeschlossen.

IV. Dienstalterszulage

Den mehr als 5 Jahre ohne Unterbrechung im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmern ist eine Dienstalterszulage zu gewähren. Diese Dienstalterszulage ist mit Ausnahme von Zulagen und Zuschlägen bei der Berechnung aller übrigen Entgeltarten zu berücksichtigen. Die Höhe der Dienstalterszulage wird wie folgt festgelegt:

Zulage zum Monatslohn

nach dem vollendeten 5. Dienstjahr	S 309,
nach dem vollendeten 10. Dienstjahr	S 368,
nach dem vollendeten 15. Dienstjahr	S 400,
nach dem vollendeten 20. Dienstjahr	S 476,
nach dem vollendeten 25. Dienstjahr	S 551,
nach dem vollendeten 30. Dienstjahr	S 643,

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

V. Zehrgelder

Das Fahrpersonal (Kraftfahrer und Mitfahrer) erhält Zehrgelder in nachfolgender Höhe:

bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb über

6 Stunden S 135,-- pro Tag 9 Stunden S 180,-- pro Tag

VI. Allgemeines

Diese Lohnordnung darf nicht zum Anlaß genommen werden, günstigere betriebliche Vereinbarungen herabzusetzen.

Klagenfurt, 26.01.1998

Fachgruppe der Nahrungs- und Genußmittelindustrie Kärnten:

Der Fachgruppenvorsteher: Der Fachgruppengeschäftsführer

(Gerhard Lacher) (Mag. Michael Schack)

Fachverband der Nahrungs- und Genußmittelindustrie:

Der Fachverbandsvorsteher: Der Geschäftsführer:

(Dr. Erwin Bundschuh) (Dr. M. Blass)

Österreichischer Gewerkschaftsbund Gewerkschaft Agrar-Nahrung-Genuss

Der Vorsitzende: Der Zentralsekretär:

(Dr. L. Simperl) (Gerhard Göbl)